



Wer hat die Kosten für Seckbach zu übernehmen?

1. **Der Auszubildende hat grundsätzlich die im Zusammenhang mit dem Besuch einer Berufsschule entstehenden Kosten zu übernehmen.** Dazu gehören neben den Fahrtkosten auch die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsschule (BAG, Urteil vom 11.01.73, Quelle: Der Betrieb 1973, S. 832, und BAG, Urteil vom 26.9.02, Akt.z.: 6 AZR 486/00).
2. In seiner Entscheidung vom 26. September 2002 (siehe oben) hatte das BAG zwar nicht über die Kostentragung von Schulgebühren zu entscheiden, es hat aber den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, **dass der Ausbilder nicht für Kosten einzustehen hat, die im Zusammenhang mit der schulischen Berufsausbildung anfallen.**
3. Erfolgt der Besuch der auswärtigen Berufsschule (z.B. Seckbach) jedoch **auf ausdrückliche Veranlassung des Ausbildungsbetriebes**, dann geht die **Kostentragungspflicht auf den Ausbildungsbetrieb** über (BAG, Urteil vom 26.09.02, Akt.z.: 6 AZR 486/00). Dem Auszubildenden kann aber die so genannte „Haushaltersparnis“ berechnet werden. Letztgenannte wird alljährlich vom baden-württembergischen Sozialministerium festgelegt und soll die „eingesparten Kosten für Verpflegung und Unterbringung“ abdecken. Für 2008 sind 13,48 Euro pro Tag festgelegt.